

RS Vwgh 1991/9/30 91/19/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §22 Abs1;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Es ergibt sich aus der Aufforderung zur Rechtfertigung der Vorwurf, daß trotz einer Arbeitnehmerzahl von mehr als 250 (ca 500) keine betriebsärztliche Betreuung eingerichtet worden ist. Die Aufforderung stellt dabei eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG dar. Es kann nämlich kein Zweifel bestehen, daß mit diesem Vorwurf die vermißte Regelmäßigkeit der Beschäftigung der Anzahl von mehr als 250 Arbeitnehmern mitumfaßt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190139.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at